STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN NO 21

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET ZW. DER STRASSE IN DER HARDT UND EISENBAHNLINIE BOCHOLT — RHEDE

Auf Grund von Anregungen und Bedenken beschloss die Stadtverordnetenversammlung am 26. 4. 1978 untenstehende Fassung.
Bocholt, den 10. 7. 1978
Oberbürgermeister
Stadtverordneter Schriftführer

Der geänderte Planentwurf hat gemäss § 2a Abs.6 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (Bundesgesetzblatt I S.2256) in der Zeit vom 24.5.1978 bis 28.6.1978 ausgelegen.
Bocholt, den 26.6.1978
Der Stadtdirektor
(Voeres)
Stadtamtmann

ÄNDERUNG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 27.9.1978 aufgrund vorgetragener Bedenken und Anregungen die in rot dargestellten Änderungen.
Bocholt, den 3.10.1978

Die gestaltlichen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 24.07.82 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.03.1982

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 (4) BauO NW. mit Verfügung vom 14. SEP. 1982 Az.:
Borken, den 14. SEP. 1982
Der Oberkreisdirektor des Kreises Borken
Im Auftrag

Gem.Vfg. des RP. v. 9.1.1979 ist der Garagenhof im nordwest. Planbereich dem Hauptbaugebiet Brandströmstr. zuzuordnen.

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 31.10.1990 gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch die Änderung des Aufstellungsbeschlusses NO 21 im Bereich Brandströmstraße/Weg in der heute vorliegenden und neuen Abgrenzung des Änderungsbereiches. Es wird weiterhin auf die Aufstellung eines Bebauungsplanes NO 21 verzichtet.
Bocholt, 03.12.1990
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

2. Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 26.02.1992 Kenntnis von der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes und beschloß die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und beschloß in Anbetracht der geringen Änderungen die endgültige Änderung und die öffentliche Auslegung von einem Monat.
Bocholt, 27.02.1992
Bürgermeisterin Stadtverordneter Schriftführer

3. Der Änderungsentwurf zum Bebauungsplan NO 21 hat in der Zeit vom 24.03. bis einschließlich 23.04.1992 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Bocholt, 24.04.1992
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Stadtamtmann

4. Die Stadtverordnetenversammlung nahm am 27.11.1992 Kenntnis von der öffentlichen Auslegung und beschloß die Änderung des Bebauungsplanes NO 21 gemäß § 1m Baugesetzbuch als Satzung.
Bocholt, 26.11.1992
Bürgermeisterin Stadtverordneter Schriftführer

5. Der geänderte Bebauungsplan NO 21 wurde gemäß § 11 Baugesetzbuch am [illegible] angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Münster,
Der Regierungspräsident
Az.: 35.12-1/93021-Rhede
Im Auftrag
Regierungsbaudirektor

6. Die Durchführung des Anzeigenverfahrens wurde gemäß § 12 Baugesetzbuch am 17.04.93 ortsüblich bekanntgemacht. Es wurde darauf hingewiesen, daß der geänderte Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht, Stellungnahmen, Betrieblichkeiten und über weitere Ideen zu jedermanns Einsicht ausgelegen wird.
Der geänderte Bebauungsplan ist daher am 17.04.93 rechtsverbindlich.
Bocholt, 19.04.1993
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Dipl.-Ing. Fablick
Stadtbaurätin

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) hat der Rat der Stadt Bocholt diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 23.09.1993
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Der Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 12 Baugesetzbuch bekanntgemacht.
Bocholt, den 23.09.1993
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung vom 25.09.1993 Az.: 35.2.1-5202-75/28 gemäß § 11 Baugesetzbuch genehmigt worden.
Münster, den 25.09.1993
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Regierungsbaudirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 12 Baugesetzbuch am 23.09.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bocholt, den 23.09.1993
Bürgermeister Stadtverordneter Schriftführer

Der Bebauungsplan ist gemäß § 12 Baugesetzbuch am 23.09.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bocholt, den 23.09.1993
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Stadtoberinspektor